

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Pilzbestimmungskommission oder der Pilzbestimmer
- Die Rechnungsrevisoren

3.1.1 Die Generalversammlung

- Die GV ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Pilzbestimmer, Kassier)
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes für das kommende Jahr
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren für zwei Jahre
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statuten-Änderungen

3.1.2 Datum

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

3.1.3 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

3.1.4 Anträge

Anträge an die GV sind 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. **3.1.5 Abstimmungsverfahren**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

3.2 Der Vorstand / Zusammensetzung / Pflichten

3.2.1 Zusammensetzung

Präsident Vizepräsident
Aktuar
Kassier Beisitzer

3.2.2 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist um die Ausführung der Beschlüsse des Vereines besorgt. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident einzeln oder übrige Vorstandsmitglieder zu zweit.

Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt die administrativen Arbeiten, verschickt Mitteilungen und Einladungen.

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen. Er hat die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung und der GV zur Genehmigung zu unterbreiten. Dem Kassier wird im Verkehr mit Post und Bank Einzelunterschrift erteilt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

3.2.3 Die Pilzbestimmer-Kommission

Die Pilzbestimmer-Kommission besorgt den fachlichen Teil der Vereinstätigkeit, wie Leitung bei Exkursionen, Pilzbestimmungsabende, Ausstellungen und dergleichen. Sie erstattet der GV Bericht über die fachliche Vereinstätigkeit

3.2.4 Rechnungsrevisoren

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

4. Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. **4.2 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4.3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Gemeindesubventionen
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen
- Dem Erlös aus Veranstaltungen
- Den Kapitalerträgen.

4.4 Barvermögen

Barvermögen muss zinstragend angelegt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.2 Spezielles

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

5.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vermögen und Inventar werden für die Dauer von 5 Jahren der Gemeinde, in der der Verein den Sitz hat, in Verwaltung gegeben. Der Gemeinderat darf diese Vermögenswerte einem neuen Verein mit gleichem Zweck übergeben

5.4 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der GV vom. 24. Februar 2006 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Ort und Datum: Teufenthal, 26. Februar 2006

Der Präsident

Der Aktuar